

Beschluss 016/2019

Betreff:

Antrag von Sciensano auf Zugriff auf die Nationalregisternummer und Nutzung dieser Nummer im Rahmen einer wissenschaftlichen Untersuchung (Webpilot-Projekt)

DER MINISTER DER SICHERHEIT UND DES INNERN,

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 25. Februar 2018 zur Schaffung von Sciensano;

Aufgrund des Beschlusses NR Nr. 18/2018 des Sektoriellen Ausschusses des Nationalregisters vom 28. März 2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Beschlossen am 13. Mai 2019

Allgemeiner Teil

Der Antragsteller, Sciensano, ist eine öffentliche Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit nach belgischem Recht. Es wird jedoch ein Auftragsverarbeiter, die Generaldirektion Statistik - Statistics Belgium (nachstehend als GDS bezeichnet), in Anspruch genommen.

1 Spezifischer Teil

1.1 Typ Antrag

Bei dem Antrag handelt es sich um eine Erweiterung der Ermächtigung, die durch den Beschluss NR Nr. 18/2018 des Sektoriellen Ausschusses des Nationalregisters vom 28. März 2018 erteilt worden ist.

Im Rahmen des Webpilot-Projekts wird zusätzlich eine Ermächtigung zum Zugriff auf die Nationalregisternummer und zur Nutzung dieser Nummer beantragt.

Des Weiteren wird um Verlängerung der Frist für die Aufbewahrung der Stichprobendaten ersucht, die durch den Beschluss RN Nr. 18/2018 gewährt worden ist.

1.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller Sciensano ersucht um Zugriff auf die Nationalregisternummer aufgrund seiner Aufgabe allgemeinen Interesses auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen. Durch das Gesetz vom 25. Februar 2018 zur Schaffung von Sciensano ist es ihm erlaubt, wissenschaftliche Forschung im Bereich Gesundheit zu betreiben. Eine Untersuchung über den im Antrag beschriebenen Gegenstand fällt unseres Erachtens in den rechtlichen Rahmen und ist also rechtlich gerechtfertigt.

1.3 Kategorien der betroffenen Personen

Sciensano beantragt Daten der Personen, auf die sich die im Beschluss RN Nr. 18/2018 behandelte Studie bezieht.

1.4 Allgemeine Beschreibung

1.4.1 Kontext des Antrags

Bei dem Webpilot-Projekt handelt es sich um eine Studie, bei der getestet wird, ob die nationale Gesundheitsumfrage möglicherweise im Rahmen einer Online-Umfrage statt per Interview mit schriftlichem Fragebogen durchgeführt werden kann. Zu diesem Zweck muss erst festgestellt werden, welche Profile an einer Online-Umfrage teilnehmen. Die nationale Gesundheitsumfrage muss natürlich repräsentativ für die Bevölkerung Belgiens sein. Aus der Fachliteratur ist beispielsweise bekannt, dass Personen mit niedrigerem Bildungsstand weniger bereit sind, an Online-Umfragen teilzunehmen. Mit anderen Worten spielt der sozioökonomische Status der ausgewählten Personen eine wichtige Rolle bei der Frage, ob sie an Online-Befragungen teilnehmen oder nicht, und muss somit untersucht werden.

1.4.2 Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Antragsteller gibt an, dass er einen Datenschutzbeauftragten bestimmt hat.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass dieser eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt.

Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend und zufriedenstellend betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

1.5 Kategorien von personenbezogenen Daten

Der Antragsteller ersucht um Zugriff auf die Nationalregisternummer und um Nutzung dieser Nummer, um den Zusammenhang zwischen Bildungsstand von Personen und ihrer Teilnahme an Online-Umfragen zu untersuchen. Die Nationalregisternummer würde als Identifikator verwendet werden, um Daten aus der Stichprobenerhebung der Webpilot-Studie mit Daten aus der elektronischen Volkszählung Census 2011 zu verknüpfen. Die Stichprobenerhebung wurde bereits auf der Grundlage der durch den Beschluss NR Nr. 18/2018 des Sektoriellen Ausschusses des Nationalregisters erteilten Ermächtigung durchgeführt. Im Rahmen des ursprünglichen Ermächtigungsantrags wurde weder um Zugriff auf die Nationalregisternummer noch um ihre Nutzung ersucht.

1.6 Häufigkeit

Die Daten werden einmalig für die Verknüpfung mit den Daten aus der Volkszählung Census 2011 beantragt.

Dies wird als ausreichend betrachtet.

1.7 Unterstellte Personen

Forscher, die unter der Weisung von Sciensano im Rahmen der Gesundheitsumfrage arbeiten, haben lediglich Zugriff auf bestimmte, im ursprünglichen Ermächtigungsantrag beschriebene Stichprobendaten; die Nationalregisternummer ist ihnen hingegen nicht zugänglich. Der Zugriff auf die Nationalregisternummer ist allein den Informatikern und Statistikern bei der GDS gestattet, um die Verknüpfung mit den Daten aus der Volkszählung Census 2011 herzustellen. Dies wird als ausreichend betrachtet.

1.8 Mitteilung an Drittpersonen

Der Antragsteller bestätigt, dass Drittpersonen keine Daten mitgeteilt werden.

1.9 Dauer der Ermächtigung

Es wird lediglich ein einmaliger Zugriff auf die Nationalregisternummer beantragt, jedoch sollen die Daten bis zum 31. Dezember 2025 aufbewahrt werden.

Ebenfalls beantragt wird eine Verlängerung der Frist für die Aufbewahrung der Stichprobendaten bis zum 31. Dezember 2025, sowohl für Sciensano als auch für die GDS; die Aufbewahrung dieser Daten ist aufgrund des Beschlusses NR Nr. 18/2018 gewährt worden.

In Anbetracht der vom Antragsteller vorgebrachten Argumente erscheinen diese Anträge begründet.

1.10 Antrag auf Mitteilung von Änderungen

Es wird keine Mitteilung von Änderungen beantragt.

1.11 Nationalregisternummer

Siehe Nr. 2.5.

1.12 Datenübermittlung

Aus den Angaben in Bezug auf die Datenübermittlung geht hervor, dass Sciensano die über das Webpilot-Projekt erfassten Daten mit einer willkürlichen ID-Nummer versieht und an die GDS weiterleitet. Auf der Grundlage dieser ID-Nummer kann die GDS die Verknüpfung mit den Daten aus der elektronischen Volkszählung Census 2011 vornehmen. Anschließend sendet die GDS den vollständig anonymisierten Datensatz an Sciensano zurück.

Die derzeitige Darstellung der Datenübermittlung wird als ausreichend betrachtet.

1.13 Netzverbindungen

Nicht anwendbar.

2 Beschluss

Der Minister des Innern,

In der Erwägung, dass der Zweck des Antrags im Gesetz zur Schaffung von Sciensano verankert ist;

In der Erwägung, dass die Punkte der allgemeinen Beschreibung erfüllt sind;

In der Erwägung, dass für gültig erklärte Gründe bestehen, um die Nationalregisternummer zu benutzen,

ERMÄCHTIGT den Antragsteller, Sciensano, und den Auftragsverarbeiter, die Generaldirektion Statistik - Statistics Belgium, zum Zugriff auf die Nationalregisternummer,

ERMÄCHTIGT den Antragsteller und den Auftragsverarbeiter zur Nutzung der Nationalregisternummer,

ERMÄCHTIGT den Antragsteller und den Auftragsverarbeiter, die Nationalregisternummer bis zum 31. Dezember 2025 aufzubewahren,

ERMÄCHTIGT den Antragsteller und den Auftragsverarbeiter, die Frist für die Aufbewahrung der Stichprobendaten, die durch den Beschluss NR Nr. 18/2018 des Sektoriellen Ausschusses des Nationalregisters gewährt wurde, bis zum 31. Dezember 2025 zu verlängern.

Der Minister der Sicherheit und des Innern

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Pieter DE CREM', is written over the typed name.

Pieter DE CREM